

M i t t e i l u n g
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Bau- und Vergabeausschuss	13.03.2014	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Erfahrungsbericht der "Zentralen Vergabestelle" (ZVS) für 2013
----------------------------	---

Mitteilung:

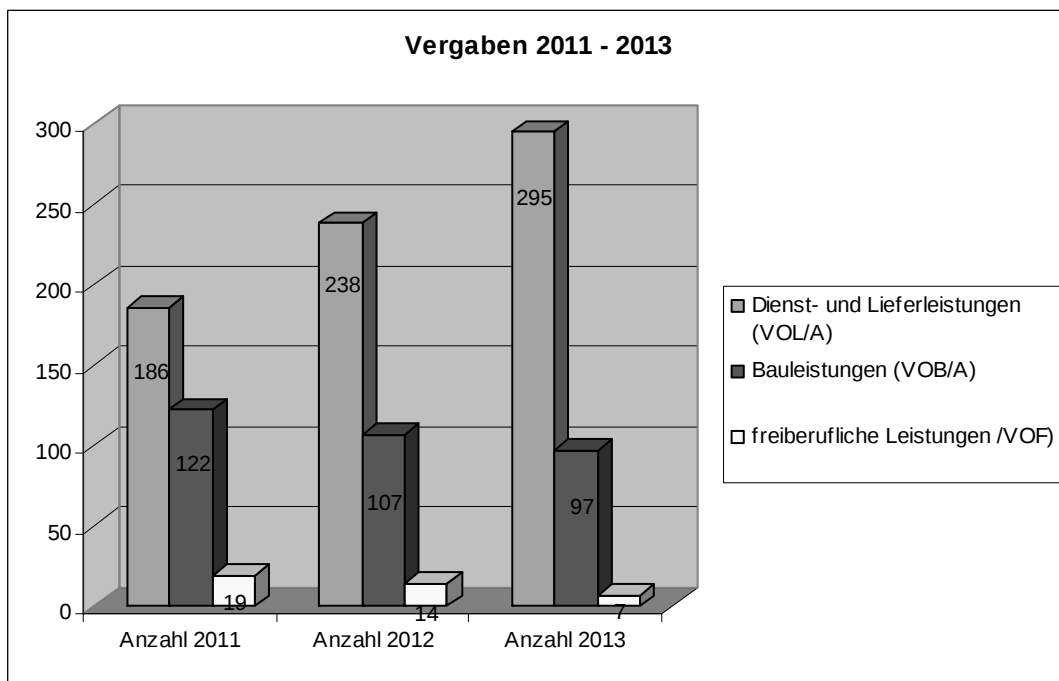
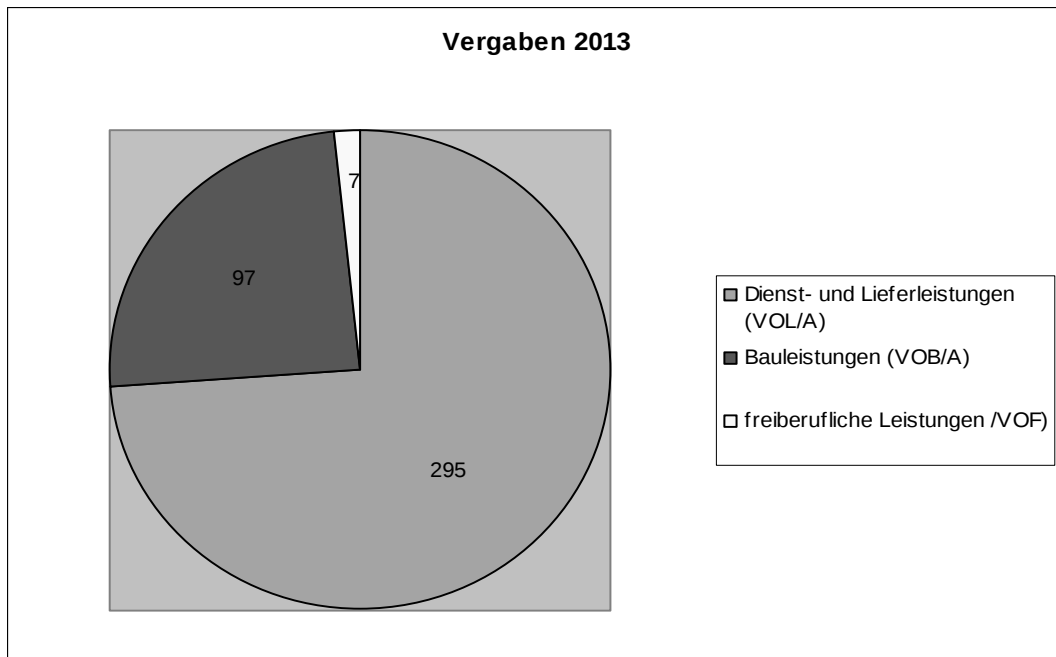
Die „Zentrale Vergabestelle“ (ZVS) führt - mit Ausnahmen von Bagatellbeschaffungen - alle Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises durch.

Vergaben

In den Jahren **2011 - 2013** wurden von der ZVS folgende Vergabeverfahren durchgeführt:

Vergabeart	2011	2012	2013
Dienst- und Lieferleistungen (VOL/A)			
europaweite Ausschreibungen	2	9	9
öffentliche (nationale) Ausschreibungen	4	6	13
beschränkte Ausschreibungen	4	11	5
freihändige Vergaben	176	212	268
Bauleistungen (VOB/A)			
europaweite Ausschreibungen	14	1	4
öffentliche (nationale) Ausschreibungen	4	15	24
beschränkte Ausschreibungen	15	14	2
freihändige Vergaben	89	77	67
freiberufliche Leistungen (VOF)			
europaweite Vergabeverfahren	4	-	3
freihändige (unterschwellige) Vergaben	15	14	4
Summe	327	359	399

VOL = Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (Dienst- und Lieferleistungen)
VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF = Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen



Kommunale Vergabegrundsätze und Anpassung der EU-Schwellenwerte

Die mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.12.2012 - AZ: 34-48.07.01/01-169/12 in Kraft gesetzten Kommunalen Vergabegrundsätze wurden bis zum 31.12.2018 verlängert.

Daher gelten für die Festlegung der Vergabeart unverändert folgende Wertgrenzen:

1.1. Vergaben auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer kann wahlweise eine Freihändige Vergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden.

1.2. Vergaben auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A , 1. Abschnitt (VOB/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer kann eine Freihändige Vergabe durchgeführt werden.

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer ist die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung möglich, sofern gem. dem 2. Abschnitt der VOB/A nicht die Durchführung europaweiter Vergabeverfahren vorgesehen ist.

Aufgrund der Verpflichtungen zur Bekanntmachung der Beschaffungsabsichten nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein – Westfalen (TVgG-NRW) bzw. den einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnungen wird die Zentrale Vergabestelle – wie bereits im Jahre 2013 praktiziert – den bestehenden Bedarf grundsätzlich ab einem geschätzten Nettoauftragswert von 50.000 € öffentlich ausschreiben.

Die Bestimmungen für die Durchführung europaweiter Vergabeverfahren bleiben hiervon unberührt. Hierfür gelten in den Jahren 2014 und 2015 folgende Wertgrenzen (Schwellenwerte):

Leistungsart	Wertgrenze 2014/2015
Bauleistungen (VOB)	5.186.000 €
Liefer- oder Dienstleistungen (VOL)	207.000 €
freiberufliche, nicht abschließend beschreibbare Dienstleistungen (VOF)	207.000 €

Bieterdatei

In der Bieterdatei können sich Handwerksbetriebe, Lieferanten und Dienstleistungsunternehmen registrieren lassen und so im Rahmen von beschränkten Ausschreibungen sowie freihändigen Vergaben beteiligt werden.

Diese Datei wird auch von der Zentralen Vergabestelle der Stadt Sankt Augustin, der Stadt Lohmar und der RSVG genutzt. Über das Datennetz der Civitec (Extranet) können auch die übrigen Kommunen aus dem Kreisgebiet auf diese Datei zurückgreifen.

In der Bieterdatei sind z. Zt. 248 Bauunternehmer sowie 269 Lieferanten /Dienstleistungsunternehmen aus dem gesamten Bundesgebiet registriert. Die im Vergleich zu den Vorjahren rückläufige Zahl der Registrierungen ist auf die erhöhte Teilnahme der Unternehmen am Präqualifikationsverfahren zurückzuführen. Die dort hinterlegten Eignungsnachweise sind für alle Vergabestellen online abrufbar und brauchen im Einzelfall nicht mehr von den Unternehmen vorgelegt werden.

Da die Unternehmen für die Präqualifikation jährlich Gebühren entrichten müssen und dies kleinere Unternehmen weiterhin von einer dortigen Registrierung abhält, wird dieser – auch den Kommunen zur Verfügung gestellte Service – weiter aufrecht erhalten.

Informationen zur Vergabestelle allgemein, über laufende Ausschreibungen, beabsichtige Ausschreibungen von Baumaßnahmen, Auftragsvergaben im Rahmen freihändiger Vergaben und beschränkter Ausschreibungen sowie über die Aufnahme in die Bieterdatei sind auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises abrufbar (www.rhein-sieg-kreis.de – Bürgerservice – Aktuelles/Vergabestelle).

E-Vergabe

Im Jahre 2013 wurden im Rahmen aller öffentlichen und europaweiten Ausschreibungen sowie in

der überwiegenden Anzahl der beschränkten Ausschreibungen die Vergabeunterlagen – wie bereits in den Vorjahren - auf dem Vergabemarktplatz NRW (www.evergabe.nrw.de) in digitaler Form bereitgestellt.

Die Unternehmen konnten auf diese Art und Weise schneller auf die Vergabeunterlagen zugreifen und diese elektronisch bearbeiten. Durch diese Verfahrensweise wurden die an den Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen - aber auch die Zentrale Vergabestelle - erheblich entlastet.

Zudem wurde den Unternehmen im Rahmen der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen auf Grundlage der VOL/A sowie im Rahmen freihändiger Bauvergaben die Abgabe elektronischer Angebote ermöglicht. Da von dieser Möglichkeit nur sehr wenige Unternehmen Gebrauch machen und die Mitarbeiter/-innen der Zentralen Vergabestelle die geänderten Abläufe bei Eröffnungsterminen zunächst trainieren sollen, wurde die Abgabe elektronischer Angebote bei Bauausschreibungen, an deren Eröffnungsterminen die Bieter oder deren Bevollmächtigte teilnehmen können, bisher noch nicht zugelassen und ist für das 1. Halbjahr 2014 vorgesehen.

Interkommunale Zusammenarbeit

Im Rahmen des „Arbeitskreises Vergabe“, an dem Vertreter der Vergabestellen bzw. mit der Beschaffung beauftragte Mitarbeiter/-innen fast aller Kommunen teilgenommen haben, wurde ein Seminar zum Tariftreue- und Vergabegesetz durchgeführt sowie mit einzelnen Kommunen aktuelle vergaberechtliche Themen erörtert.

Nach Durchführung einer Abfrage wurde den Gemeinden Neunkirchen – Seelscheid, Ruppichterath, Wachtberg und Windeck sowie den Städten Lohmar und Meckenheim im November 2012 die Möglichkeit der Durchführung kommunaler europaweiter Vergaben durch den Rhein – Sieg- Kreis - gegen Erstattung des tatsächlich entstehenden Aufwands – angeboten. Diese Möglichkeit wurde bisher von keiner Kommune wahrgenommen.

Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein – Westfalen (TVgG-NRW) wurde durch eine zum 01.06.2013 in Kraft getretene Rechtsverordnung (RVO-TVgG) konkretisiert.

Diese enthalten im Wesentlichen Vorgaben

- zur Einhaltung der Tariftreue und Mindestlohn,
- zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei Ausführung öffentlicher Aufträge
- Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Rahmen der Ausführung öffentlicher Aufträge sowie
- zur umweltfreundlichen und energieeffizienten Beschaffung.

Einhaltung der Tariftreue und Mindestlohn (§ 4 TVgG-NRW):

Die Unternehmen müssen sich – ab einem Auftragswert von 20.000 € (ohne Mehrwertsteuer) - im Rahmen der Auftragsausführung schriftlich dazu verpflichten, dass ihren Mitarbeitern im Rahmen der Auftragsausführung wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Sofern keine Tarifbindung vorliegt, müssen sie sich dazu verpflichten, ihren Mitarbeitern einen Mindestlohn von 8,62 € zu zahlen. Gleiches gilt für etwaige Nachunternehmer. Die Bieter sind mit Angebotsabgabe zur Angabe des im Rahmen der Auftragsausführung gezahlten Mindeststundenentgeltes verpflichtet.

Eine Ausfertigung der im Rahmen der Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz verbindlich vorgegebenen Verpflichtungserklärung ist in der Anlage 1 beigelegt.

Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 18 TVgG-NRW):

Die in § 18 TVgG-NRW aufgelisteten ILO-Kernarbeitsnormen sind im Rahmen der Auftragsausführung, sofern der Wareneinsatz wesentlicher Vertragsbestandteil (20 % der Auftragssumme) ist, zwingend einzuhalten. Die Unternehmen haben dies durch die Vorlage entsprechender Siegel, Zertifikate zu belegen oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – zumindest zu erklären, dass sie unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wirksame Maßnahmen ergriffen haben, um die Verwendung von Produkten zu vermeiden, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

Eine Ausfertigung der im Rahmen der Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz verbindlich vorgegebenen Verpflichtungserklärung ist in der Anlage 2 beigefügt.

Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Rahmen der Ausführung öffentlicher Aufträge:

Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten müssen sich bei Ausführung von Dienstleistungsaufträgen (ab einem Auftragswert von 50.000 €) bzw. Bauleistungen (ab einem Auftragswert von 150.000 €) zur Durchführung von Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aus dem Katalog des § 17 RVO TVgG-NRW verpflichten.

Eine Ausfertigung der im Rahmen der Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz verbindlich vorgegebenen Verpflichtungserklärung ist in der Anlage 3 beigefügt.

Umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung

Die Öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen.

Im Vorfeld der Beschaffungen sind im Rahmen einer Bedarfsanalyse Beschaffungsalternativen zu prüfen, die zu einer umweltfreundlichen und energieeffizienten Systemlösung führen.

Bei Bauvergaben können im Rahmen der Bedarfsanalyse Nachhaltigkeitsaspekte hinsichtlich ökologischer und gesundheitsrelevanter Anforderungen an das Bauwerk und die Materialien in der Planung festgelegt und im Rahmen der Vergabeverfahren vorgegeben werden.

Neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten sind bei der Vergabe – in geeigneten Fällen – die unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips voraussichtlich entstehenden Betriebskosten über die Nutzungsdauer sowie die Entsorgungskosten zu berücksichtigen.

Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren ist – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – grundsätzlich ein für den Beschaffungszweck geeignetes Produkt mit dem höchsten Leistungsniveau zu wählen. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, können umweltschonende und energiesparende Lösungen durch Vorgabe einer entsprechenden Wertungsmatrix im Rahmen der Angebotswertung berücksichtigt werden.

Zudem enthält die Rechtsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz Detailvorschriften für die Beschaffung und den Einsatz von Fahrzeugen sowie Sonderregelungen für Recycling-, Papier- und Holzprodukte sowie Entsorgungsdienstleistungen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entscheiden, auf welcher Stufe des Vergabeverfahrens (z. B. durch zwingend einzuhaltende Vorgaben in der Leistungsbeschreibung, im Rahmen der Eignungsprüfung der Bieter oder im Rahmen der Angebotswertung) und in welchem Umfang die Kriterien des Umweltschutzes bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt werden.

Die Zentrale Vergabestelle beabsichtigt im Laufe des Jahres in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen den Entwurf einer Richtlinie für eine energieeffiziente und umweltgerechte

Beschaffung für die Kreisverwaltung zu erarbeiten und diese zu gegebener Zeit mit den politischen Gremien abzustimmen.

Bisherige Erfahrungen im Umgang mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz

Durch die Beachtung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes entsteht sowohl für die Unternehmen als auch für die Öffentlichen Auftraggeber zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die hierdurch bedingten Mehrkosten für die Beschaffungsmaßnahmen können aufgrund der fehlenden Vergleichswerte nicht beweiskräftig beziffert werden.

Ein Rückgang der Beteiligung an Vergabeverfahren kann dennoch nicht festgestellt werden. Die Beteiligung im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen, die grundsätzlich bereits ab einem Auftragswert von 50.000 € (ohne MwSt.) durchgeführt werden, ist unverändert hoch.

Die im Rahmen der Vergabeverfahren abzugebenden Verpflichtungserklärungen (vgl. Anlagen 1 – 3) werden von den Unternehmen in der Regel bereits mit Angebotsabgabe, spätestens auf Nachforderung durch die Vergabestelle, abgegeben. Bisher musste noch kein Angebot wegen Nicht- oder Falschabgabe einer Verpflichtungserklärung von der Wertung ausgeschlossen werden.

Prüfungen der abgegebenen Verpflichtungserklärungen können aufgrund der vorhandenen Ressourcen nur bei begründetem Verdacht des Verstoßes oder die Nichtbeachtung einer Verpflichtungserklärung oder vor Folgebeauftragungen erfolgen. Hierzu bestand bisher keine Veranlassung.

Bezüglich der Berücksichtigung von Umwelt- und Energieeffizienzkriterien besteht, da es sich um eine durch das Tariftreue- und Vergabegesetz verschärfte gesetzliche Vorgabe handelt, sowohl bei den Fachbereichen, den Fachberatern (z. B. Architekten und Ingenieure) als auch bei der Vergabestelle Aus- und Fortbildungsbedarf. Die beabsichtigte Richtlinie für eine energieeffiziente und umweltgerechte Beschaffung soll den Fachbereichen hierzu eine Hilfestellung bieten.

Zur Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 13.03.2014

Im Auftrag

gez. Carl

Anhänge:

Anlage 1

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW)

1. Ich erkläre/Wir erklären,

- ☐ bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes 16 Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)¹ -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen zu sein. In diesem Fall ist keine weitere Angabe erforderlich.
- ☐ kein(e) bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)² -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -zu sein.
Weiter mit 2.!

2. Ich erkläre/Wir erklären,

Eine der nachfolgenden Alternativen ist zwingend anzukreuzen. Danach weiter mit 3.!

- ☐ dass meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird und dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die aufgrund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind, und für den Fall, dass das meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Rechtsgrundlage zu zahlende Mindeststundenentgelt geringer ist, als das Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro gezahlt wird.
- ☐ dass meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung einer Leistung im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, mindestens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten gezahlt wird und ich/wir Änderungen während der Ausführungszeit nachvollziehen, und für den Fall, dass das meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Rechtsgrundlage zu zahlende Mindeststundenentgelt geringer ist, als das Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro gezahlt wird.
- ☐ dass meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein

Mindeststundenentgelt von 8,62 Euro gezahlt wird.

^{1, 2} Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) zu sein.

3. Weiter Pflichtangaben

3.1 Art der tariflichen Bindung (*Zutreffendes bitte ankreuzen!*):

- ☐ Es liegt keine tarifliche Bindung vor (*danach weiter mit 3.2*).
- ☐ Es liegt eine tarifliche Bindung vor. Die tarifliche Bindung ist nachfolgend anzugeben (*danach weiter mit 3.2*): _____
(*sofern zutreffend, bitte angeben*)

3.2 Angabe der gezahlten Mindeststundenentgelte für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten:

_____ €

Ich erkläre/Wir erklären,

dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417, ber. 2329), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die regulär Beschäftigten.

Ich erkläre / Wir erklären,

dass ich mir/wir uns von einer/einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder beauftragten Verleiherin bzw. Verleiher von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen aus dieser Erklärung

- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann und ein solcher Ausschluss nach § 6 Korruptionsbekämpfungsgesetz dem Vergaberegister beim Finanzministerium des Landes Nordrhein Westfalen mitgeteilt wird,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Anlage 2

Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO Kernarbeitsnormen

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards¹ gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

I. Erklärung zur Produktkategorie und Produktherkunft (Zutreffendes bitte ankreuzen)

I.1 Erklärung zur Produktkategorie

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine bzw. mehrere der nachfolgenden Kategorie/-n fallen:

- ☐ Ja, und zwar
- ☐ Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen), Stoffe und Textilwaren,
 - ☐ Naturkautschuk-Produkte (zum Beispiel Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder),
 - ☐ landwirtschaftliche Produkte (zum Beispiel Kaffee, Kakao, Tomaten- und Orangensaft, Pflanzen),
 - ☐ Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten,
 - ☐ Lederwaren, Gerbprodukte,
 - ☐ Natursteine,
 - ☐ Spielwaren,
 - ☐ Sportartikel (Bekleidung und Geräte),
 - ☐ Teppiche oder
 - ☐ Informations- und Kommunikationstechnologie (Hardware).

weiter mit I.2

- ☐ **Nein (es sind keine weiteren Angaben erforderlich)**

¹Die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards ergeben sich aus verschiedenen internationalen Übereinkommen. Sie behandeln Themen wie insbesondere das Verbot bzw. die Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit, den Schutz des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, des Rechts zu Kollektivverhandlungen, Entgeltgleichheit für männliche und weibliche Arbeitskräfte, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Die vollständige Liste der Übereinkommen einschließlich ihrer offiziellen Bezeichnung ergibt sich aus § 18 Abs. 1 TVgG-NRW. Die Übereinkommen stehen unter www.vergabe.nrw.de als Download zur Verfügung.

I.2 Erklärung zur Produktherkunft ²

Die Produkte, die für diesen Auftrag verwendet werden, werden in einem der in der DAC-Liste³ der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt:

- ☐ Ja, weiter mit II.1.
- ☐ Nein, weiter mit II.2.

II. Nachweisverfahren

Angabe in II.1 und II.2 zwingend erforderlich. Zutreffendes bitte ankreuzen.

II.1 Es werden für diesen Auftrag Produkte verwendet, die in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind und in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer 1.1 fallen.

- ☐ Durch das Siegel, Zertifikat _____ oder den gleichwertigen Nachweis _____ kann ich/können wir den Nachweis erbringen, dass die Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- ☐ Der Nachweis kann nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertigen Nachweis erbracht werden. Daher sichere/n ich/wir zu, dass ich mich/wir uns vergewissert haben, dass die Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- ☐ Der Nachweis kann nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertiger Nachweis erbracht bzw. eine Zusicherung im v.g. Sinne kann nicht gegeben werden. Ich/Wir erkläre/n, für mein/unser Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB wirksame Maßnahmen ergriffen zu haben, um die Verwendung von Produkten zu vermeiden, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

II.2 Es werden für diesen Auftrag

- ☐ keine Produkte verwendet, die in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen und in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind,
- oder
- zwar Produkte verwendet, die in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen, aber sie wurden nicht in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt

² Die Festlegung des Herkunftslandes ist für die in Art. 24 Zollkodex, Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S.1), festgelegte Ebene der Be- und Verarbeitung von Waren zu erbringen (s.a. Erläuterungen).

³ siehe Erläuterungen

oder

zwar Produkte verwendet, die in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind, aber sie fallen nicht in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen.

Ich/Wir gehe/n, für mein/unser Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 327 HGB davon aus, dass die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards bei der Gewinnung oder Herstellung der Waren beachtet wurden.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass eine wissentlich oder schuldhaft falsche Abgabe einer der vorstehenden Erklärungen

- meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Erläuterungen zur Verpflichtungserklärung Berücksichtigung sozialer Kriterien

1. Die Verpflichtungserklärung ist stets bei Lieferaufträgen einzureichen.
2. Die Verpflichtungserklärung ist auch einzureichen, sofern Waren bei der Erbringung von Dienstleistungen und Bauleistungen verwendet werden. Kommen keine Waren zum Einsatz, ist die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung nicht erforderlich.
3. Die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung ist bei und für die Ausführung einer Dienst- oder Bauleistung nicht erforderlich, wenn nur Waren angeschafft oder verwendet werden, die nicht dem Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung zuzurechnen sind und die nicht wesentlicher Bestandteil bei der Ausführung der Dienst- oder Bauleistung sind. Leistungen werden dann als unwesentlich betrachtet, wenn sie 20% des gesamten Leistungsumfangs nicht überschreiten.
4. Von der Verpflichtungserklärung erfasst sind sowohl Waren, die noch herzustellen oder zu beschaffen sind, als auch bereits beschaffte (Lager-)Waren.
5. Gegenstände, die in dem Unternehmen eingesetzt werden, um die Leistung zu erbringen, werden nicht von der Verpflichtungserklärung umfasst; bspw. Maschinen, Werkzeuge etc.
6. Die Verpflichtungserklärung ist im Rahmen der Angebotsabgabe abzugeben.

7. Die gültige DAC- Liste der Entwicklungs- und -gebiete, die von der OECD herausgegeben wird, steht unter www.vergabe.nrw.de zum Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen als Download zur Verfügung.
8. Nähere Erläuterungen zum Begriff des gleichwertigen Nachweises (Tz. 2.1, erste Ankreuzalternative) sind in § 2 Abs. 3 VO Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen enthalten.
9. Sofern in den Fällen der Tz. 2.1 (dritte Ankreuzalternative) kein Nachweis vorgelegt oder keine Zusicherung gegeben werden kann, sind beim Einsatz von Nachunternehmern diese zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch nachfolgende besondere vertragliche Nebenbedingung zu verpflichten: "Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten".
10. Zur Beurteilung der Frage, aus welchem Land eine Ware stammt, ist auf das Zollrecht der Europäischen Union abzustellen (§ 15 Abs. 5 Satz 4 RVO TVgG-NRW). Nach Art. 24 Zollkodex gilt:
 - **Vollständig** in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren gelten als Ursprungswaren des betreffenden Landes. Somit dürfen insbesondere keine Materialien hinzugefügt werden, die ihren Ursprung in einem anderen Land haben.
 - Sind hingegen an der Herstellung einer Ware mindestens zwei Länder beteiligt, so gilt nach die Ware als Ursprungsware des Landes,
 - in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist,
 - die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist
 - und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Beispiel:

In Kanada geernteter Weizen wird in Mexiko zu Mehl vermahlen. An der Herstellung des Mehls als Fertigware sind in diesem Fall zwei Länder beteiligt. Die wirtschaftliche Leistung Kanadas liegt in der Gewinnung des Getreides begründet und die Mexikos in der Verarbeitung des Getreides zu Mehl. Die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Verarbeitung - Vermahlen - hat zum neuen Erzeugnis Mehl geführt. Ursprungsland ist damit Mexiko²⁵.

11. Unter www.vergabe.nrw.de stehen zur Verfügung:
 - Downloadmöglichkeit der Verpflichtungserklärung, der vertraglichen Nebenbedingung bei Nachunternehmereinsatz,
 - Downloadmöglichkeit der Liste und Inhalte der ILO-Übereinkommen sowie der DAC - Liste der Entwicklungsländer und -gebiete
 - FAQ zur Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Anlage 3**Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG -NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

Ich erkläre/Wir erklären¹:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Anwendbarkeit von § 19 TVgG -NRW

Im Unternehmen sind in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmer / -innen beschäftigt (ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten)

- ☐ **Ja, weiter mit 2.**
☐ **Nein (es sind keine weiteren Angaben erforderlich).**

2.**2.1 Unternehmensgröße**

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

- ☐ über 500 Beschäftigte
(Es sind **mindestens vier** der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).
- ☐ über 250 bis 500 Beschäftigte
(Es sind **mindestens drei** der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).
- ☐ über 20 bis 250 Beschäftigte
(Es sind **mindestens zwei** der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).

2.2 Maßnahmenkatalog zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden für die bei der Abwicklung diesen öffentlichen Auftrages eingesetzten Mitarbeiter/-innen folgende Maßnahme/-n umgesetzt:

- ☐ Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nicht-verbaler oder physischer Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden,

¹ Die bei der Durchführung dieses Auftrages eingesetzten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sind nicht verpflichtet, Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach § 19 TVgG – NRW umzusetzen.

- ☐ explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben, wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,

- ☐ Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,
- ☐ Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten betreffend ihrer Tätigkeit,
- ☐ Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- ☐ Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
- ☐ Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
- ☐ Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
- ☐ Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
- ☐ Angebot betrieblich organisierter Kinderbetreuung,
- ☐ Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses,
- ☐ Angebot von Ferienprogrammen zur Überbrückung der Betreuungslücke für Kinder berufstätiger Eltern in Kindergarten- bzw. Schulferien,
- ☐ Unterstützung von Mitarbeitern mitpflegebedürftigen Angehörigen durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung oder Abschluss einer Vereinbarung einer Familienpflegezeit,
- ☐ Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
- ☐ Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
- ☐ Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
- ☐ Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht,
- ☐ Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen sowie
- ☐ Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.

2.3 Ausnahmen (ggf. anzugeben)

- ☐ Ich/wir werden keine weiteren der im Maßnahmenkatalog zu 2.2 genannten Maßnahmen anbieten, da mein/unser Unternehmen in den letzten 12 Monaten bereits durch Zuschlag zur Umsetzung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familien im Rahmen des TVgG-NRW verpflichtet worden ist. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde/-n ich/wir die Durchführung oder Einleitung der Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vor Zuschlagserteilung nachweisen.
- ☐ Ich/wir haben bereits alle der im Maßnahmenkatalog zu 2.2 genannten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familien durchgeführt oder eingeleitet. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde/-n ich/wir die Durchführung der umgesetzten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisen.
- ☐ Ich/wir sind aus nachfolgend aufgeführten objektiv belegbaren Gründen nicht in der

Lage, bei den im Rahmen der Durchführung dieses öffentlichen Auftrags eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Maßnahmen der Frauen- und Familienförderung durchzuführen.

Angabe der Gründe (ggf. gesonderte Anlage verwenden):

- ☐ Für mich/uns ist die Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frauen- oder Familienförderung im Hinblick auf das Volumen des öffentlichen Auftrags und/oder der Anzahl der konkret mit dem öffentlichen Auftrag eingesetzten Mitarbeiter im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Betriebes und/oder der gesamten Belegschaft des Betriebes unverhältnismäßig und unzumutbar.

Erläuterungen (ggf. gesonderte Anlage verwenden):

3. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre/-n mich/uns darüber hinaus im Fall der konkreten Auftragsdurchführung mit folgenden Verpflichtungen einverstanden:

- Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers weise/-n ich/wir die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen in geeigneter Form nach.
- Ich/Wir werde/-n die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum Zwecke der Überprüfbarkeit² dokumentieren und im Betrieb bekanntgeben.
- Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung gilt eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst

dass Falschangaben im Rahmen dieser Erklärung oder Verstöße gegen darin übernommene Verpflichtungen zu einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber führen können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

² Der Inhalt der Dokumentation sowie die Aufbewahrungsfrist ergeben sich aus § 20 Abs. 2 und 3 der RVO TVgG-NRW (siehe unten).

Auszug aus der RVO TVgG-NRW:**§ 20 Abs. 2**

Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung der ausgewählten Maßnahmen,
2. Angaben zu Art und Umfang der geplanten Durchführung oder Einleitung der jeweiligen Maßnahmen,
3. Angaben des Zeitpunktes der Einleitung sowie des Zeitpunktes der voraus-sichtlichen oder tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Maßnahmen,
4. Angaben zu den Auswirkungen und der Nachhaltigkeit der Wirkung der Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Anzahl der von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Beschäftigten in Relation zur Gesamtanzahl der im Unternehmen Beschäftigten,
 - b) Zeitpunkt der Einleitung bzw. die Dauer der Durchführung der Maßnahmen und
 - c) ob die Maßnahme über die Dauer der Durchführung des öffentlichen Auftrags im Betrieb weiter angeboten beziehungsweise fortgeführt wird.

§ 20 Abs. 3

Die Dokumentation der durchzuführenden bzw. eingeleiteten Maßnahmen im Sinne des § 19 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen ist mindestens ein Jahr aufzubewahren und im Unternehmen zu veröffentlichen. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers ist diese in einem weiteren Vergabeverfahren vorzulegen.